

# Vertrag über die Vermittlung von Leistungen

---

Vertrag der **Online Direktbuchung** über das Buchungssystem Deskline

zwischen

Arosa Tourismus, Sport- und Kongresszentrum, 7050 Arosa (**nachfolgend AT**)

und

Name .....

Adresse .....

PLZ / Ort ..... (**nachfolgend Leistungserbringer**)

Email .....

MWST-Nummer (falls MWST-pflichtig) .....

Name der Bank .....

Konto-Numer / PC-Konto.....

PLZ / Ort ..... SWIFT.....

Kontoinhaber ..... IBAN.....

Adresse Kontoinhaber .....

PLZ / Ort .....

Objektname .....

Objektcode (gem. Deskline) .....

Bei mehreren Ferienwohnungen bitten wir Sie, das Beiblatt auszufüllen.

## 1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Vermarktung der Leistungen des Leistungserbringers über Arosa Tourismus. Nimmt der Leistungserbringer nicht an der Vermarktung über Online-Reservierungssysteme teil, finden nachfolgende Ziffern analog Anwendung. Die Vereinbarung ist gültig ab dem 1. November 2017 und ersetzt alle vorangehenden Verträge.

## 2. Grundsatz

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird AT vom Leistungserbringer beauftragt, sein touristisches Angebot über die AT-Gäste-Info, das Reservationssystem von AT und anderen Partner- und Vertriebsplattformen zu vermarkten sowie in das Unterkunftsverzeichnis für Hotels und Ferienwohnungen aufzunehmen. Der Leistungserbringer ermächtigt AT ausdrücklich, seine Leistungen/Produkte auch über Drittunternehmen, Unteragenten usw. zu vertreiben.

## 3. Bestandteile der Vereinbarung

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungserbringer der Ferienregion Arosa" sind für die Leistungserbringer der Variante A (Direktbuchbarkeit) Bestandteil dieser Vereinbarung. Abrufbar unter [arosa.ch](http://arosa.ch).

## 4. Umfang der Vertretung

Der Leistungserbringer ermächtigt AT in seinem Namen und auf seine Rechnung die Verträge abzuschliessen. AT ist Abschlussagent mit Inkassovollmacht im Sinne von Art. 418a ff. OR. Dies gilt nur für die Leistungserbringer Variante A.

AT legt den vermittelten Verträgen die unter Ziffer 3 genannten AGB zugrunde. AT kann die Leistungen auch im eigenen Namen vermarkten.

## 5. Leistungen, Aufgaben und Pflichten von AT

Im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit präsentiert AT den Leistungserbringer mit dessen Leistungen/Angeboten auf den durch AT ausgewählten Buchungsplattformen und in individuellen Offerten. AT wählt die Vertriebswege aufgrund seiner eigenen Vertriebspolitik aus.

Die Publikation der Angebote und weiteren Angaben erfolgt auf Basis der vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Daten. AT schliesst die Verträge namens und auftrags des Leistungserbringers aufgrund dessen im System vorhandenen Daten ab.

Die Buchungen werden in das vom Leistungserbringer freigegebene Kontingent vorgenommen. Die Buchungen werden dem Leistungserbringer per E-Mail oder Fax mit den Kontaktdaten des Gastes und den gebuchten Leistungen bestätigt.

AT bestätigt dem Gast die Buchung im Namen des Leistungserbringers und nimmt in dessen Namen das Inkasso vor.

Sonderwünsche von Gästen werden dem Gast nur nach schriftlicher Zusage durch den Leistungserbringer bestätigt.

Bei allen Verkaufsgesprächen von AT stehen die Gästebedürfnisse im Vordergrund. AT berät die Gäste objektiv und neutral. Allfällige Spezialwünsche des Leistungserbringers bezüglich bestimmter Gäste, persönlicher Merkmale der Gäste usw. können nicht berücksichtigt werden.

AT ist ermächtigt, im Falle einer Buchungsannullierung die Abrechnung betreffend den Stornokosten gegenüber dem Gast zu erstellen und einen allfälligen Saldo zugunsten des Gastes, ohne Rücksprache mit dem Leistungserbringer, auszubezahlen. AT berechnet die Stornogebühren gemäss den AGB's. Die Stornierung wird ins Kontingent des Leistungsanbieters gebucht und diesem per E-Mail oder Fax mitgeteilt. AT rechnet Stornierungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit mit

dem Leistungserbringer ab. Anderweitige Rückzahlungen zulasten des Leistungserbringers sind vorgängig mit dem Leistungserbringer abzusprechen.

Für die Berechnung der Stornierungskosten ist der Eingang der Annullierungsmitteilung bei AT massgebend.

Reklamationen und Beanstandungen von Gästen leitet AT umgehend an die Ansprechperson des beanstandeten Objektes weiter.

## **6. Aufgaben und Pflichten des Leistungserbringers**

Der Leistungserbringer erstellt eine Leistungsbeschreibung gemäss den Vorgaben von AT und gibt diese fristgerecht in das Buchungssystem von AT ein.

Für Ferienwohnungen und Ferienhäuser (Mietobjekte) ist die Klassifikation nach den Richtlinien des Schweizerischen Tourismusverbandes (STV) für jedes einzelne Mietobjekt wünschenswert.

Der Leistungserbringer räumt AT ein freies Buchungskontingent ein, in welches AT ohne Rückfragen beim Leistungserbringer buchen kann. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibungen und das Buchungskontingent à jour zu halten. Er erhält von AT ein kostenloses Login. Sind während 90 Tagen keine Objekte im System auf Anfrage oder buchbar gesetzt, wird der Leistungsträger inaktiv gesetzt und muss sich bei AT für die Reaktivierung melden.

Die angegebenen Kontingente, Leistungsbeschreibungen, An- und Abreisedaten sowie Preise sind verbindlich. Im Falle einer Doppelbuchung hat die Buchung von AT ausnahmslos Vorrang. Ist der Leistungserbringer nicht in der Lage, die durch den Gast gebuchte Leistung zu erbringen, ist er verpflichtet, dem Gast mindestens eine gleichwertige Ersatzleistung zur Verfügung zu stellen. Allfällige Zusatzkosten (wie höherer Preis der Ersatzleistung, Taxikosten usw.) werden vom Leistungserbringer übernommen.

Erfolgt die Umbuchung aufgrund eines Verschuldens des Leistungserbringers, wird eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 von AT dem Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seine Logiernächte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu melden.

Der Leistungserbringer legt aktuelle und saubere Unterlagen der Ferienregion Arosa im Ferienobjekt auf. Diese können gratis bei AT bezogen oder bestellt werden.

## **7. Preisgarantie**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von AT zur Verfügung gestellten in das System von AT eingetragenen Leistungen und Preise nicht über andere Vertriebskanäle zu günstigeren Bedingungen, insbesondere den Preis, anzubieten.

## **8. Datenpflege**

Der Leistungserbringer ist für die Datenpflege und deren Richtigkeit selber verantwortlich. Es gelten die Qualitätsrichtlinien von AT (ab Mai 2017). Bei ungenügender Qualität hält sich AT das Recht vor, Objekte inaktiv zu schalten, bis die Daten den Richtlinien entsprechen. AT übernimmt die Daten, ohne sie zu prüfen.

## **9. Verhältnis des Leistungserbringers gegenüber den Kunden**

Die Verträge kommen zwischen Gast und Leistungserbringer zustande. Der Leistungserbringer ist gegenüber dem Gast direkt für die korrekte Vertragserfüllung verantwortlich.

Die Leistungspflichten des Leistungserbringers ergeben sich aus der Ausschreibung auf dem Buchungssystem/Offerte usw. von AT und der Bestätigung. AT stützt sich dabei auf die vom Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Angaben.

Der Leistungserbringer wird bis 10 Tage vor Vertragsbeginn mit dem Gast Kontakt aufnehmen und die Übergabe resp. Rückgabe des Vertragsobjektes (Ferienwohnung usw.) besprechen. Der Leistungserbringer nimmt zudem mit dem Gast innert den ersten 24 Stunden nach Ankunft Kontakt auf.

Der Leistungserbringer übermittelt AT eine Telefonkontaktnummer, unter der er während des Aufenthaltes des Gastes erreichbar ist. AT wird diese Telefonnummer dem Gast auf der Bestätigung mitteilen.

Sollte der Vertrag nicht gemäss Vereinbarung erfüllt werden oder der Gast zu Schaden kommen, so haftet der Leistungserbringer dem Gast gegenüber direkt.

Der Leistungserbringer verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die die angebotenen Leistungen abdeckt. AT kann in die Police Einsicht nehmen und den Nachweis der bezahlten Prämie verlangen.

Sollten Gäste bei AT Mängel, Schäden usw. geltend machen, wird AT mit dem Leistungserbringer Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen. AT nimmt keine Rückzahlungen ohne die Zustimmung des Leistungserbringers vor.

#### **10. Haftung des Leistungserbringers gegenüber AT**

Der Leistungserbringer haftet gegenüber AT für die korrekte Bewirtschaftung der Kontingente, für eine korrekte und aktuelle Leistungsbeschreibung, korrekte Preise sowie eine vereinbarungsgemässe Vertragserfüllung.

Sollten AT oder dessen Absatzmittler und Unteragenten für Leistungen des Leistungserbringers oder von ihm beigezogenen Hilfspersonen belangt werden, so informiert AT den Leistungserbringer umgehend. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, AT resp. dessen Absatzmittler und Unteragenten bei der Abwehr von Ansprüchen aller Art aktiv zu unterstützen und AT resp. den Absatzmittlern und Unteragenten die notwendigen Unterlagen usw. zur Verfügung zu stellen.

Der Leistungserbringer wird auf erstes Begehren AT, Absatzmittler und Subagenten von sämtlichen Minderungs- und Schadenersatzansprüchen und dergleichen befreien.

Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in den AGB (Ziffer 3) oder in den Verträgen Leistungserbringer– beigezogene Drittunternehmen können gegenüber AT resp. deren Absatzmittler und Unteragenten nicht geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung findet auf die vertragliche wie ausservertragliche Haftung Anwendung.

#### **11. Haftung von AT**

AT übernimmt die Daten, Leistungsbeschreibungen usw. wie vom Leistungserbringer geliefert resp. in das Buchungssystem eingegeben. AT ist nicht verpflichtet, diese zu prüfen.

AT haftet gegenüber dem Leistungserbringer für die korrekte Bestätigung der gebuchten Leistungen. AT haftet nicht für beigezogene Absatzmittler oder Unteragenten usw. und die Verfügbarkeit der eingesetzten Buchungssysteme.

Die Haftung für leichtes Verschulden wird ausgeschlossen. AT haftet nicht für das Verhalten der Gäste.

## 12. Kommissionssätze und Gebühren

Das Buchungssystem von AT soll kostendeckend betrieben werden. AT hat das Recht, die Kommissionssätze jeweils auf den 1. Mai entsprechend anzupassen. Eine Änderung des Kommissionssatzes wird 6 Monate im Voraus angekündigt.

- Einmalige Aufschaltgebühr à CHF 150 (inkl. MwSt.) für das erste Objekt, CHF 50.00 für jedes weitere
- Jahresgebühr à CHF 50 (inkl. MwSt.) pro Hotel / Wohnung
- Der Kommissionssatz beträgt pro Buchung 10 % (inkl. MwSt.)
- Umtriebsgebühren bei Doppelbuchungen à CHF 100.00 (inkl. MwSt.)

Zusatz:

Pro Wohnung = identische Wohnungen, welche einmal im Deskline hinterlegt sind, aber beide stehen in der Vermietung zählen als zwei Wohnungen und somit wird CHF 100.00 verrechnet.

Objekte = Wohnungen / Hotels welche im Deskline erfasst sind.

## 13. Inkasso und Abrechnung gegenüber Leistungserbringer

AT nimmt das Inkasso im Namen des Leistungserbringers vor.

Die einkassierten Beträge abzüglich Kommission werden dem Leistungserbringer per elektronische Überweisung auf dessen Bankkonto resp. PC-Konto überwiesen. Bei Buchungen über die Destinationsplattform erfolgen die Überweisungen bis spätestens 15 Tage nach Abreise des Gastes. Bei Buchungen über Drittplattformen, Unteragenten etc. bis 30 Tage nach Abreise des Gastes.

Die fixen Nebenkosten (Endreinigung und Kurtaxe) werden im Gesamtpreis ebenfalls eingerechnet und von AT einkassiert. Diese werden bis spätestens 15 Tage (resp. 30 Tage bei Buchungen über Drittplattformen) nach Abreise des Gastes dem Leistungserbringer überwiesen.

Die Überweisungen von AT an den Leistungserbringer werden gemäss den vorstehenden Angaben ausschliesslich auf das Schweizer Bankkonto resp. das PC-Konto getätigt. Jede Partei trägt die Überweisungsspesen des eigenen Finanzinstitutes.

Das Delkredererisiko trägt der Leistungserbringer. Sollte die Destination, der Vertriebspartner oder Absatzmittler usw. ein Verschulden an einem Debitorenausfall haben, so tragen sie den Schaden. Destination resp. Absatzmittler orientieren den Leistungserbringer bei nicht rechtzeitiger Zahlung. AT wird zusätzlich den Gast nach Verstreichen der Zahlungspflicht mahnen.

## 14. Datenschutz

AT speichert und bearbeitet die Daten im Rahmen des schweiz. Datenschutzgesetzes. Die Daten der Gäste werden in Österreich gespeichert. AT wird in Zukunft die Gäste über Angebote der Region Arosa informieren, dies unabhängig von den gebuchten Leistungen.

AT übermittelt dem Leistungserbringer die Daten der Gäste, soweit dies zur korrekten Vertragsabwicklung notwendig ist.

Der Leistungserbringer hat die Daten der Gäste, welche er von AT resp. direkt von den Gästen erhält, gemäss dem schweiz. Datenschutzgesetz zu bearbeiten und zu speichern. AT macht den Leistungserbringer darauf aufmerksam, dass individualisierte, nach bestimmten Kriterien erstellte E-Mails und Werbemassnahmen zu sogenannten Persönlichkeitsprofilen führen können. Das Erstellen und Bearbeiten von Persönlichkeitsprofilen ist strengen Bestimmungen unterstellt, die der Leistungserbringer einzuhalten hat.

Die Weitergabe von Personendaten ist gemäss Datenschutzgesetz nur soweit erlaubt, als dies zur Vertragserfüllung notwendig resp. gesetzlich vorgeschrieben ist. Insbesondere dürfen Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gastes an Drittunternehmen weitergegeben werden, die mit der konkreten Vertragserfüllung nichts zu tun haben.

AT speichert die Daten des Leistungserbringers in Österreich. Soweit zur Vertragserfüllung notwendig wird AT die Daten an Drittunternehmen wie Banken weiterleiten. AT wird den Leistungserbringer über neue Produkte usw. informieren. Dabei wird AT unter Umständen die Daten derart bearbeiten, dass Persönlichkeitsprofile entstehen. Der unterzeichnende Leistungserbringer ist ausdrücklich mit einer solchen Bearbeitung einverstanden.

AT behält sich das Recht vor, die Daten zur Wahrung resp. Durchsetzung berechtigter Interessen von AT, Dritten zugänglich zu machen.

### 15. Vertragsdauer und ordentliche Vertragsauflösung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf den 30. April oder 31. Oktober mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Sind Produkte des Leistungserbringers durch die Destination in ein anderes Buchungssysteme usw. eingestellt oder über andere Absatzmittler vertrieben worden, deren Vertrag die Kündigung nur auf einen späteren Zeitpunkt erlaubt, so orientiert die Destination den Leistungserbringer auf dessen Ansuchen über die nächstmögliche Kündigungsmöglichkeit. Die bis zur ordentlichen Kündigung jenes Vertrages getätigten Buchungen sind korrekt zu erfüllen.

Bereits getätigte Buchungen bleiben von einer Kündigung unberührt und werden korrekt abgewickelt.

### 16. Ausserordentliche Vertragsauflösung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die die weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bereits getätigte Buchungen bleiben davon unberührt und werden korrekt abgewickelt. Es sei denn, die wichtigen Gründe würden die korrekte Erfüllung der abgeschlossenen Verträge gefährden oder ausschliessen. Allfällig laufende Werbe- und Marketingkampagnen usw. werden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges beendet.

Vorbehalten bleiben die ausserordentlichen Kündigungsmöglichkeiten anderer Buchungssysteme und Absatzmittler gemäss Ziffer 16.

### 17. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von AT. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

**Arosa Tourismus:**

**Leistungserbringer:**

.....  
Ort, Datum:

.....  
Ort, Datum:

.....  
Pascal Jenny, Tourismusdirektor

.....  
Unterschrift

.....  
Roland Schuler, Stellvertretender Tourismusdirektor

